Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht

Geschäfts-Nr.: GG250243-L / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. B. Häusermann
Gerichtsschreiber MLaw S. Wenk

Urteil vom 10. Februar 2026
(Ausfertigung mit schriftlicher Begründung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigte
verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Sachbeschädigung etc.**

Privatkläger

B._____,
vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Y._____

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat vom 9. Dezember 2025 (act. 19) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 6 ff.)

Die Beschuldigte und ihr erbetener Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X._____.

Anträge der Anklagebehörde:

(act. 19 S. 4)

1. Schuldigsprechung von **A._____** im Sinne der Anklageschrift
2. Bestrafung mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 100.00 (entsprechend CHF 9'000.00) sowie einer Busse von CHF 600.00
3. Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
4. Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
5. Entscheid über Asservate, Spuren und Spurenträger
6. Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
7. Kostenauflage (Kosten, inkl. Gebühr und Auslagen für das Vorverfahren von CHF 1'710.00)

Anträge des Privatklägers:

(act. 13/5; sinngemäss)

1. Es sei die Beschuldigte im Sinne der Anklageschrift schuldig zu sprechen
2. Es sei die Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger Fr. 20'000.– Schadenersatz zuzüglich 5% Zins p.a. seit dem 14. Februar 2025 zu bezahlen.
3. Es sei die Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger Fr. 10'000.– Genugtuung zuzüglich 5% Zins p.a. seit dem 14. Februar 2025 zu bezahlen.

Anträge der Verteidigung:
(act. 35 S. 2; Prot. S. 16 ff.)

1. Die Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. Unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. der gesetzlichen MwSt. zu Lasten Staat.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte und Prozessuales

1. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat vom 9. Dezember 2025 ging am 15. Dezember 2025 am hiesigen Bezirksgericht ein (act. 19). Mit Verfügung vom 5. Januar 2026 (act. 21/1) wurde zur Hauptverhandlung vorgeladen und der Privatklägerschaft Frist angesetzt, um die Zivilansprüche zu begründen. Gleichzeitig wurde den Parteien Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen. Die Verteidigung stellte am 29. Januar 2026 den Beweisantrag, es sei der Entscheid des Kreisgerichts St. Gallen vom 22. September 2025 (SZ.2025.27) sowie eine Vereinbarung der Parteien vom 16. September 2025 zu den Akten zu nehmen (act. 26). Diesem Antrag wurde mit Verfügung vom 30. Januar 2026 stattgegeben (act. 27-29). Am 10. Februar 2026 wurde die Hauptverhandlung durchgeführt und das Urteil der Beschuldigten sowie der erbetenen Verteidigung mündlich eröffnet/übersetzt, begründet und im Dispositiv ausgehändigt (act. 38; Prot. S. 19 ff.). Der Staatsanwaltschaft wurde das Urteilsdispositiv nachträglich zugestellt (act. 39). Mit Eingabe vom 16. Februar 2026 meldete die Verteidigung fristgerecht die Berufung an (act. 41).

2. Bei den angeklagten Tatbeständen Sachbeschädigung und Tätlichkeiten handelt es sich um Antragsdelikte (vgl. Art. 144 Abs. 1 StGB und Art. 126 Abs. 1 StGB). Der Geschädigte hat am 14. und 24. Februar 2025 fristgerecht die erforderlichen Strafanträge gestellt (act. 13/1+2). Damit sowie mit Eingabe vom 17. August 2025 hat er sich fristgerecht als Privatkläger im Zivil- und Strafpunkt konstituiert (vgl. Art. 118 Abs. 1 und 2 StPO sowie act. 13/5).

II. Schuldpunkt

1. Anklagesachverhalt

In der Anklage wird der Beschuldigten vorgeworfen, sie habe am 14. Februar 2025 ca. zwischen 22 und 23 Uhr im Rahmen einer verbalen Auseinandersetzung im Restaurant des "C._____" den Geschädigten B._____ gegen den Hinterkopf geschlagen. Nachdem der Geschädigte im weiteren Verlauf des Geschehens seine Getränke bezahlt und ein Taxi bestellt habe, habe er sich nach draussen begeben, wo er sich vor dem "C._____" in das herbeigerufene Taxi gesetzt habe. Der Geschädigte habe der Beschuldigten, die ihm bis zum Taxi gefolgt sei, alsdann erklärt, dass sie nicht mitfahren könne, woraufhin die Beschuldigte ihn mit der rechten Faust ins Gesicht geschlagen habe, was ihm Schmerzen an der Nase verursacht habe. Dabei habe die Beschuldigte gewusst und zumindest billigend in Kauf genommen, dass sie mit den zwei Schlägen gegen den Hinterkopf und in das Gesicht des Geschädigten jeweils das allgemein üblich geduldete Mass einer physischen Einwirkung auf einen Menschen überschritten habe (Tätlichkeiten; act. 19 S. 2 f.).

Sodann habe die Geschädigte mit einem unbekannten Gegenstand, mutmasslich einem Stein, den Lack des Fahrzeugs der Marke "Mercedes-AMG", Kontrollschilder SG 1, zerkratzt, indem sie unter anderem die Buchstaben "A" und "R" an der rechten hinteren Fahrzeugseite und den Namen "B._____" an der linken hinteren Fahrzeugtüre in den Lack geritzt sowie längere strichförmige Kratzer an der linken Fahrzeugseite und auf der Motorhaube gezeichnet habe. Dadurch sei ein Schaden am Fahrzeug zum Nachteil der D._____ AG in der Höhe von Fr. 9'026.95 entstanden, womit die Beschuldigte gerechnet habe und welchen Schaden sie durch ihr Tun zumindest billigend in Kauf genommen habe (Sachbeschädigung; act. 19 S. 2).

2. Standpunkt der Beschuldigten und Argumentation der Verteidigung

Die Beschuldigte bestreitet die gegen sie erhobenen Vorwürfe: Der Privatkläger habe *sie* geschlagen; sie habe sein Auto nicht zerkratzt (act. 2/1-5, Prot. S. 12 ff.). Die Verteidigung macht geltend, dass zwischen den Parteien mehrere gegenseitige Vorwürfe in verschiedenen Verfahren/Kantonen hängig seien, die vorliegenden Vorwürfe nicht isoliert beurteilt werden könnten, im vorliegenden Verfahren mögli-

che objektive Beweismittel (Videoaufnahmen) nicht erhoben worden seien und deshalb "Aussage gegen Aussage" stehe. Die Aussagen der Beschuldigten seien konsistent. Die Aussage des Privatklägers, er sei Millionär und gewinne daher immer, zeige, dass seine Aussagen mit Vorsicht zu geniessen seien. Dass die zierliche, kleine Beschuldigte den Privatkläger mit der Faust ins Gesicht geschlagen habe, erscheine unwahrscheinlich. Es müsse ein Freispruch erfolgen (act. 35).

3. Beweismittel und Verwertbarkeit

Zur Erstellung des Sachverhalts dienen im Wesentlichen die Aussagen der Beschuldigten (act. 2/1 ff.), die Aussagen des Privatklägers (act. 3), der Polizeirapport (act. 1) sowie die Fotodokumentation (act. 5). Gründe, die gegen die Verwertbarkeit dieser Beweismittel sprechen würden, wurden nicht dargetan und sind auch nicht ersichtlich.

4. Allgemeines zur Würdigung von Beweismitteln

Bei der Beantwortung der Frage, ob sich die der Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfenen Sachverhalte verwirklicht haben, ist das Gericht keinen Beweisregeln verpflichtet. Vielmehr gilt der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO), wonach das Gericht sein Urteil nach seiner freien, aus den vorhandenen Beweismitteln geschöpften Überzeugung fällt. Hat sich die Beweisführung auf Aussagen von Beteiligten zu stützen, ist anhand sämtlicher Umstände zu prüfen, welche Darstellung überzeugend ist. Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld der Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung erhebliche oder unüberwindbare Zweifel, so sind diese zu Gunsten der Beschuldigten zu werten (BSK StPO-TOPHINKE, Art. 10 N 76). Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BGer 6B_297/2007 Urteil vom 4. September 2007 E. 3.4; BGer 1P.587/2003 Urteil vom 29. Januar 2004 E. 7.2).

Stützt sich die Beweisführung mitunter auch auf Aussagen von Beteiligten, sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und der Hauptverhandlung ergeben, zu untersuchen, ob die Sachdarstellung über-

zeugend ist, wobei insbesondere zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu unterscheiden ist. Die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person ergibt sich nebst ihrer prozessualen Stellung auch aus ihrem wirtschaftlichen Interesse am Ausgang des Verfahrens sowie vor allem aus ihren persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten. Bei der Würdigung von Aussagen ist allerdings nicht in erster Linie die prozessuale Stellung der aussagenden Person massgebend. Ihr Interesse am Ausgang des Verfahrens oder die persönliche Bindung zu anderen Prozessbeteiligten ist für sich alleine noch kein Grund, ihrer Aussage zu misstrauen. Erst das Hinzutreten weiterer, in dieselbe Richtung weisender Indizien kann begründeten Anlass geben, Aussagen als unzuverlässig zu verwerfen. Zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen ist daher zu prüfen, ob diese in den wesentlichen Punkten Widersprüche enthalten, sie in ihrem Kerngehalt stimmig und im sich aus ihnen ergebenden Ablauf logisch und schlüssig sind sowie ob sie – soweit das objektiv möglich ist – anhand erstellter Sachverhalte korrekt verifizierbar sind (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985] S. 53 ff.; BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 6. Aufl., München 2025).

5. Glaubwürdigkeit der Beteiligten

Die Beschuldigte hat als unmittelbar vom Ausgang des Strafverfahrens Betroffene ein legitimes Interesse daran, die Geschehnisse in einem für sie günstigen Licht darzustellen. Es liegen aber keine Anhaltspunkte vor, die von vornherein für oder gegen ihre Glaubwürdigkeit sprechen würden.

Der Privatkläger hat Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend gemacht (act. 13/5) und deshalb möglicherweise ein finanzielles Interesse am Ausgang des Verfahrens. In seiner Rolle als Geschädigter/Strafkläger hat er ein grundsätzliches Interesse an einer Bestrafung der Beschuldigten. Aufgrund der vorliegenden Akten muss auf eine konflikthafte Beziehung zwischen der Beschuldigten und dem Privatkläger geschlossen werden, die zum vorliegenden Strafverfahren führte. Den Akten sind allerdings keine Hinweise zu entnehmen, die auf eine grundsätzliche Unglaubwürdigkeit des Privatklägers schliessen liessen. Im Übrigen hat der Privatkläger als Auskunftsperson unter den strengen Strafandrohungen gemäss

Art. 303 ff. StGB ausgesagt. Insgesamt ist die Glaubwürdigkeit des Privatklägers weder überwiegend zu bejahen noch überwiegend zu verneinen.

6. Aussagen der Beschuldigten

6.1. An der polizeilichen Einvernahme vom 22. Februar 2025 (act. 2/1) gab die Beschuldigte an, sie habe am 14. Februar 2025 mit dem Privatkläger gesprochen. Sie habe die Beziehung beenden wollen. Sie habe sich mit ihm deswegen getroffen, um ihm zu sagen, dass er sie in Ruhe lassen solle. Er habe sie an der Jacke gezogen und geschlagen. Sie habe sich an seinem Arm festgehalten. Sie habe ihn gebeten, sie in Ruhe zu lassen (act. 2/1 F/A 5). Er habe gesagt, sie sollten sich in Zürich treffen. Sie habe sich aber in E._____ treffen wollen. Sie hätten sich schliesslich beim F._____ [Zürich], dort beim Restaurant getroffen. Sie habe dort auf ihn gewartet, um ca. 21.30 Uhr. Sie habe sich ca. eine Stunde, maximal 90 Minuten mit ihm getroffen, sie wisse es nicht mehr genau. Nach dem Treffen sei sie direkt gegangen. Als er gekommen sei, habe sie nicht gewusst, woher er gekommen sei und wo er parkiert habe. Sie habe auf ihn an einem Tisch gewartet (act. 2/1 F/A 7 ff.). Sie sei mit dem Auto nach Zürich gekommen. Dieses habe sie hinter dem F._____ parkiert. Bei der blauen Zone, unterhalb der G._____. Ca. 200 Meter vom F._____ entfernt (act. 2/1 F/A 35 ff.). Die Aussagen des Privatklägers, er habe an diesem Abend die Beziehung zu ihr beendet und der Grund dafür sei ihre Eifersucht gewesen, stimmten nicht. Sie sei immer diejenige gewesen, die die Beziehung habe beenden wollen. Sie wäre froh gewesen, wenn das gestimmt hätte (act. 2/1 F/A 39). Sie beide hätten im Restaurant in Richtung Toilette gehen wollen. Sie habe ihn gefragt, wohin sie gehen. Sie seien dann nicht in die Toilette gegangen. Sie habe ihn nicht geschlagen. Sie hätten miteinander gestritten und sie habe gesagt, die Sache solle am gleichen Abend enden, er solle sie nicht mehr anonym anrufen und sich nicht bei ihr melden. Er sei wütend geworden und hin und her gelaufen. Sie habe gesagt, dass sie die Polizei am Montag avisieren werde, wenn er die Beziehung nicht heute beenden würde. Danach habe er gesagt, sie sollten draussen sprechen, weil es drinnen sehr laut sei. Währenddessen habe er bereits ein Taxi gerufen. Als sie nach draussen gegangen seien, sei das Taxi schon da gewesen. Der Privatkläger habe irgendetwas auf Deutsch zum Taxifahrer gesagt,

sei eingestiegen und sie sei ebenfalls eingestiegen. Sie sei jedoch wieder ausgestiegen, weil sie Angst gehabt habe. Sie habe dem Taxifahrer ein Zeichen gemacht, dass sie nicht mitfahre (act. 2/1 F/A 42 ff.). Dass sie den Privatkläger mit der Faust ins Gesicht bzw. auf die Nase geschlagen habe beim Einsteigen in das Taxi, stimme nicht. Sie sei ins Taxi eingestiegen und sei dann sofort wieder rausgegangen. Als er eingestiegen sei, habe er sie so mitgezogen. Und sie sei dann wieder raus. Dann sei er auch wieder rausgestiegen und sei ihr hinterhergekommen. Sie seien zehn Meter weitergelaufen. Dort habe er sie geschlagen. Er habe sie mit einer Hand geschlagen und auch zurückstossen wollen. Sie habe das Auto nicht zerkratzt. Sie sei einfach weggegangen und er sei beim F._____ geblieben. Sie habe nur weggehen wollen. Als sie zu ihrem Auto gegangen sei, habe sie sein Auto nicht gesehen, und sie habe auch nicht gewusst, wo er dieses parkiert habe. Vielleicht habe er das extra gemacht, weil er gewusst habe, dass sie zur Polizei gehe. So könnte er sie verletzen und hätte eine Möglichkeit, zur Polizei zu gehen (act. 2/1 F/A 45 ff.).

6.2. An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. September 2025 führte die Beschuldigte aus, sie habe "das" (die Sachbeschädigung) nicht gemacht. Das sei alles (act. 2/2 F/A 8 f.). Sie wolle nicht mehr über den Privatkläger und die Sache sprechen (act. 2/2 F/A 51 f.; act. 2/2 F/A 57 f.). Sie habe Angst gehabt, dass der Privatkläger ihr mehr antun könne, als nur Schläge ins Gesicht zu verpassen. Er habe ihr immer wieder verbal gedroht und Gewalt angewendet (act. 2/2 F/A 38). Er habe sie gestossen und ins Gesicht geschlagen. Das sei draussen gewesen. Er habe ihr gedroht, dass er sie umbringen werde, dass er sie schlachten werde (act. 2/2 F/A 42 f.). Sie sei dann zu ihrem Auto gelaufen und er sei ihr gefolgt (act. 2/2 F/A 44 f.). Der Privatkläger habe sie auch an den Haaren gerissen (act. 2/2 F/A 60). Sie könne sich nicht erinnern könne, mit welcher Hand er sie geschlagen habe. Er sei gegenüber von ihr gewesen. Er habe mit der einen Hand an den Haaren gezogen. Sie habe versucht wegzugehen. Dann habe er ihr eine Ohrfeige verpasst. Sie wisse aber nicht mehr, welche Hände das gewesen seien (act. 2/2 F/A 61). Sie sei dann in Richtung Auto gegangen (act. 2/2 F/A 66). Es stimme nicht, dass sie ihm ins Gesicht geschlagen habe. Sie habe so viel Angst vor ihm gehabt, weshalb sie sich das nicht getraut hätte. Wenn sie dies getan hätte, hätte er sie umgebracht

(act. 2/2 F/A 76). Sie erkenne (auf der vorgehaltenen Fotodokumentation, act. 5) das (zerkratzte) Auto des Privatklägers. Ein Kratzer sehe aus wie ein "P" und nicht wie ein "A" und "R". "B._____" sehe sie auch. Sie habe nichts dazu zu sagen. Was mit "P" gemeint sein könnte, wisse sie nicht (act. 2/2 F/A 84 f.). Es wäre eine Überlegung, dass er das selbst gemacht habe, weil er gewusst habe, dass sie ihn anzeigen werde. Er habe sich vielleicht einen Grund verschaffen wollen, um Anzeige gegen sie zu erstatten. Das sei nur so eine Überlegung von ihr. Sie wisse es nicht (act. 2/2 F/A 91 f.).

6.3. An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. November 2025 ergänzte die Beschuldigte, die Aussagen des Privatklägers an dessen staatsanwaltschaftlicher Einvernahme seien nicht korrekt (act. 2/5 F/A 7). Er habe versucht, sie zu küssen und sie habe ihn von sich weggestossen. Er habe sie am Arm gepackt. Er habe sie festgehalten (act. 2/5 F/A 9).

6.4. An der heutigen Hauptverhandlung erklärte die Beschuldigte, sie habe das Auto des Privatklägers nicht beschädigt. Sie hätten das Hotel beim Ausgang auf die H._____-strasse hinaus verlassen. Sie sei vorne gewesen und der Privatkläger hinten. Das Taxi sei schon dort gestanden. Der Privatkläger habe ihr gesagt, "steig in das Taxi ein", und habe sie in das Taxi gedrückt bzw. hineingestossen. Sie habe nicht einsteigen wollen. Sie sei nicht richtig im Taxi gewesen und sofort wieder ausgestiegen, weil sie Angst bekommen habe. Der Privatkläger sei noch draussen gestanden. Dann sei er eingestiegen und habe sie am Arm gezogen. Sie sei aber nicht eingestiegen, sondern losgerannt zu ihrem Auto. Im Übrigen bleibe sie bei ihren früheren Aussagen (vgl. Prot. S. 12 ff.).

7. Aussagen des Privatklägers

7.1. Der Privatkläger gab - gemäss Polizeirapport - anlässlich der Tatbestandsaufnahme an, er habe sich "heute Abend", d.h. am 14. Februar 2025, mit der Beschuldigten im C._____ getroffen. Sie seien ca. eine Stunde dort gewesen. Während dieser Zeit habe er die Beziehung zu ihr beendet, da sie eifersüchtig sei und ihn fälschlicherweise beschuldige, mit anderen Frauen zu verkehren. Sie sei wütend geworden. Als er das Lokal verlassen habe, habe sie ihn verfolgt und ihn nicht sei-

nes Weges gehen lassen. Er habe ein Taxi gerufen. Das Taxi sei gekommen und sie habe die ganze Zeit mit ihm gestritten. Sie habe ebenfalls mitfahren wollen. Das habe er nicht gewollt. Irgendwann sei sie fortgegangen. Er habe gesehen, wie sie an die Strasse gelaufen sei, an der er parkiert habe. Er wisse nicht sicher, ob sie gewusst habe, dass sein Auto genau hier parkiert gewesen sei. Er habe sie aber "hier" vorbeilaufen sehen. Nachdem er einige Runden mit dem Taxi gefahren sei, sei er beim Hotel wieder ausgestiegen. Als er aus dem Taxi gestiegen sei, habe er gesehen, wie sie zu ihrem Auto gegangen sei, das in der Nähe der H._____-strasse parkiert gewesen sei. In der Folge sei er zu seinem Auto gegangen und habe den Schaden bemerkt (act. 1 S. 3 f.).

7.2. An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 29. September 2025 erklärte der Privatkläger als Auskunftsperson, dass er sich damals am Abend mit der Beschuldigten beim C._____ getroffen haben. Er sei "mit dem schönen Auto", dem Mercedes AMG, gekommen. Er habe es vor dem C._____ parkiert, wo es auf der Seite Parkplätze habe. Die Beschuldigte sei bereits im Restaurant gewesen und habe auf ihn gewartet. Sie hätten etwas getrunken und dann habe der Streit begonnen: Sie habe ihn die ganze Zeil beleidigt. Er habe ihr gesagt, dass Schluss sei, dass es so nicht mehr weitergehen könne. Weil er gesagt habe, dass Schluss sei, habe sie angefangen, dumm zu tun und ihn zu schlagen. Er habe sich das nicht antun wollen, sodass er aufgestanden sei. Sie habe ihn nicht gehen lassen wollen und sei ihm gefolgt. Er habe sie nur noch loswerden wollen, weil er keine Lust gehabt habe, mit ihr zu streiten und von ihr geschlagen zu werden. Sie habe ihn vor der Treppe im Restaurant, wo es zur Toilette gehe, geschlagen. Er habe nach unten gehen wollen, sie habe ihn aber von hinten gegen den Rücken geschlagen. Er habe sich umgedreht und versucht, sich mit der Hand zu schützen. Er wisse nicht mehr genau, wie sie ihn geschlagen habe, aber sie habe ihn definitiv gegen den Hinterkopf geschlagen. Anschliessend habe er nach draussen wollen, sie sei ihm aber die ganze Zeit gefolgt. Bei der Rezeption habe er dann gesagt, dass ein Taxi bestellt werden solle, was getan worden sei. Er habe ins Taxi einsteigen wollen und sie habe ihm folgen wollen. Sie habe ihm gesagt "Ich steige mit ein." Er habe ihr gesagt, dass sie nicht mitkommen könne. Er habe sich ins Taxi gesetzt und sie habe versucht, ebenfalls ins Taxi zu steigen und ihn zu schlagen. Sie habe dann

irgendwann gesagt, dass sie nicht mitkommen würde. Sie sei zwischen Tür und Auto gestanden und habe ihm mit dem Rücken der rechten Faust voll ins Gesicht geschlagen, als er noch im Taxi gesessen sei. Mit der anderen Hand habe sie die Tür zugerissen und sei davongelaufen. Der Taxifahrer habe ihn dann gefragt, wohin er ihn bringen solle, woraufhin er ihm gesagt habe, dass er eine Runde fahren solle, damit er sie loswerde. Der Taxifahrer sei dann eine Runde auf der H._____-strasse gefahren und sei dann wieder runtergefahren. Auf der Höhe vom I._____ habe er ihn aussteigen lassen. Es sei ein Zufall gewesen, weil das Auto der Beschuldigten dort parkiert gewesen sei. Sie sei vom J._____ her gekommen, also von derjenigen Strasse, an der er sein Auto parkiert habe, und sei zu ihrem Auto gelaufen. Sie habe ihn nicht gesehen, insbesondere weil er sich hinter dem Stromkasten an der Kreuzung versteckt habe. Als er bei seinem Auto angekommen sei, habe er gesehen, dass dieses zerkratzt sei. Er habe dann sofort die Polizei gerufen. Er wisse zu 100 %, dass sie es gewesen sei, die sein Auto zerkratzt habe: Erstens habe er sich kurz zuvor mit ihr gestritten. Zweitens habe sie auf seinem Auto "B._____", also seinen Namen, eingekratzt. Sie habe auch etwas gekratzt, was er nicht wirklich habe lesen können. Er glaube, dass dort "Budalla" stehe, was so viel wie "dumm" auf Albanisch heisse. Hinten habe es auch ein "R" und ein "A", was sicherlich auf ihre Namen hinweise. Sie sei es hundertprozentig gewesen. Sie habe das auch nicht das erste Mal gemacht (act. 3). Das Gespräch im C._____ habe ca. eine halbe Stunde oder eine Stunde gedauert (act. F/A 37). Sie habe ihn an der H._____-strasse geschlagen und sei dann Richtung bzw. in die Strasse J._____ gelaufen (act. 3 F/A 42). Es sei im Polizeirapport falsch ausgeschrieben worden, dass er einige Runden mit dem Taxi gefahren und dann beim Hotel wieder ausgestiegen sei (act. 3 F/A 43). Die Beschuldigte habe ihn verletzt. Seine Nase habe sicher zehn oder fünfzehn Tage wehgetan. Er habe ein wenig an der inneren Lippe geblutet (act. 3 F/A 56).

8. Beweiswürdigung

8.1. Aufgrund der bei den Akten liegenden Fotodokumentation (act. 5, Fotos 1-6) ist erstellt, dass das Auto des Privatklägers nach dem Treffen der Parteien im C._____ vom 14. Februar 2025 diverse Kratz-/Lackschäden aufwies. An einem Ort

sind der Vorname des Privatklägers, B._____, sowie die Buchstaben B und - mutmasslich - U erkennbar/eingekratzt (Foto 2). An einem Ort findet sich ein eingekratztes Zeichen, in dem die kombinierten Buchstaben A und R erkannt werden können (Foto 4). Der Privatkläger gab, immerhin als Auskunftsperson unter den strengen Strafandrohungen von Art. 303 ff. StGB, an, es könne unmöglich sein, dass sein Auto bereits zerkratzt gewesen sei, als er am J._____ parkiert habe (act. 3 F/A 48). Die Parteien hatten kurz vor der Anzeige der Schäden durch den Privatkläger Streit im C._____. Der eingekratzte Name des Privatklägers sowie die Buchstaben A und mutmasslich R legen nahe, dass es sich dabei um die Anfangsbuchstaben der Vornamen der Parteien handelt. Die Interpretation des Privatklägers, bei dem Kratzbild mit den Buchstaben B und - mutmasslich - U handle es sich um das Wort "Budalla" (act. 3 F/A 45; albanisch für dumm, albern, Dummkopf, Narr), erscheint in Anbetracht des damaligen emotionalen Konflikts der Parteien nicht nur nachvollziehbar, sondern stimmig/schlüssig. Aufgrund dessen kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Kratzer, jedenfalls jene auf den Fotos 2 und 4, von einer Drittperson verursacht worden wären. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass diese Kratzer entweder von der Beschuldigten oder dem Privatkläger verursacht worden sind. In den Angaben der Parteien finden sich keine klaren Hinweise, aufgrund derer auf die Täterschaft der einen oder anderen Partei geschlossen werden könnte. Klar für die Täterschaft der Beschuldigten spricht, dass das Auto *des Privatklägers* beschädigt wurde. Die Parteien hatten vorgängig einen Streit, werfen der jeweils anderen Seite Tätlichkeiten vor und machen (sinngemäss) geltend, die jeweils andere Seite habe die Auflösung der Beziehung nicht akzeptieren können. Darin ist ein Motiv der Beschuldigten zu sehen, den Privatkläger durch Zerkratzen seines Autos direkt zu schädigen. Für eine solche Direktschädigung spricht neben dem damaligen emotionalen Konflikt der Parteien auch das Schadenbild mit dem Vornamen des Beschuldigten, dem Zeichen mit mutmasslich den kombinierten Anfangsbuchstaben der Vornamen der Parteien sowie der mutmasslichen Verunglimpfung des Privatklägers als dumm (o.Ä.). Eine Täterschaft des Privatklägers kommt theoretisch zwar auch in Frage. Es erscheint aber in höchstem Masse unwahrscheinlich, dass der Privatkläger, um die Beschuldigte falsch anzeigen/anschuldigen zu können, sein eigenes Auto beschädigt haben könnte. Der Privatkläger hätte dafür nicht nur sein Auto beschädi-

gen müssen, sondern einen Sachverhalt von einer gewissen Komplexität erfinden und das Risiko eingehen müssen, umgehend der falschen Anschuldigung und Irreführung der Rechtspflege überführt zu werden (durch fehlerhafte Angaben bei der Anzeige, durch Zeugen, durch Überwachungsaufnahmen etc.). Für den Privatkläger wäre es viel naheliegender und einfacher gewesen, die Beschuldigte etwa einer Drohung zu bezichtigen. Auch das Schadenbild spricht gegen eine Täterschaft des Privatklägers. Für eine falsche Anschuldigung der Beschuldigten hätte es genügt, das Auto an *einem* Ort so zu beschädigen, dass *klare* Rückschlüsse auf die Täterschaft möglich gewesen wären. Hier finden sich jedoch keine derart klaren Hinweise für eine Täterschaft der Beschuldigten, wie sie zu erwarten gewesen wären, wenn der Privatkläger die Beschuldigte hätte wahrheitswidrig anzeigen bzw. falsch anschuldigen wollen. Insbesondere die Kratzlinie (act. 5 Foto 5) lässt keinen Rückschluss auf eine Täterschaft der Beschuldigten zu. Es kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass der Privatkläger sein Auto gleichzeitig derart "grossflächig" (an mehreren Stellen, über grössere Teile) und derart undifferenziert beschädigt hätte, um die Beschuldigte bloss wahrheitswidrig der Sachbeschädigung zu bezichtigen. Demnach muss von der Täterschaft der Beschuldigten ausgegangen werden, dies hinsichtlich des Namens B._____ (act. 5 Foto 2) sowie der (kombinierten) Buchstaben A und R (act. 5 Foto 4). Insofern ist der Anklagesachverhalt betreffend Sachbeschädigung erstellt. Die übrigen in der Anklage umschriebenen und (in act. 5 Fotos 3 und 5) dokumentierten Kratzer/Schäden lassen sich nicht mit rechtsgenügender Sicherheit der Beschuldigten zuordnen. Insofern ist der Sachverhalt nicht erstellt.

8.2. Hinsichtlich des Vorwurfs der (mehrfachen) Tätlichkeiten steht – wie die Verteidigung zu Recht geltend macht (act. 35 S. 4) – Aussage gegen Aussage. Die Anklage basiert einzig auf den Aussagen des Privatklägers; objektive Beweismittel liegen nicht vor. Der Privatkläger hat als Auskunftsperson wie erwähnt unter den strengen Strafandrohungen von Art. 303 ff. StGB ausgesagt. Seine Schilderungen gemäss Tatbestandsaufnahme sowie bei der Staatsanwaltschaft weisen keine offensichtlichen Widersprüche auf, welche die Aussagen sofort als unglaubhaft erscheinen liessen. Zu berücksichtigen ist auch, dass bei der Tatbestandsaufnahme nicht immer eine grundsätzlich vollständige und fehlerfreie Protokollierung gewähr-

leistet ist wie in einer formellen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahme. Es erweckt aber immerhin gewisse Zweifel, dass der Privatkläger der Beschuldigten - soweit aktenkundig - erstmals an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gravierendere Tätlichkeiten bzw. allenfalls sogar (versuchte) einfache Körperverletzungen (Schlag gegen den Hinterkopf im C._____; Faustschlag ins Gesicht im/beim Taxi, Schmerzen während mehreren Tagen, kleine Blutung an der inneren Lippe) vorwarf. Gewisse Ungenauigkeiten/Widersprüche ("einige Runden mit dem Taxi") erscheinen erklärbar, andere (er sei beim Hotel aus dem Taxi ausgestiegen respektive auf der Höhe des I._____) nicht. Es ist auch nicht leicht nachvollziehbar, wieso die Beschuldigte, die angeblich mit dem Privatkläger bzw. dem Taxi habe mitfahren wollen, den Privatkläger geschlagen haben sollte. Demnach erscheint die Darstellung des Privatklägers zumindest nicht derart glaubhaft, dass ohne Weiteres darauf abgestellt werden kann. Die Aussagen der Beschuldigten weisen in mehreren Punkten Ungenauigkeiten, Widersprüche, Übertreibungen, Relativierungen etc. (vgl. insb. etwa die Aussagen zur Dauer des Aufenthalts im C._____, act. 2/2 F/A 47 ff., zum Ein-/Aussteigen in das bzw. aus dem Taxi, Prot. S. 12 ff., sowie zur Frage, was der Privatkläger für Geld machen würde etc., act. 2/5 F/A 13 ff.). Die Beschuldigte belastet sich aber auch nicht im Sinne der Anklage. Bei dieser Ausgangslage fällt entscheidend ins Gewicht, dass die Parteien seit längerer Zeit eine wechselhafte (ausserehelichе) Beziehung führen, die aktenkundig und unbestrittenermassen regelmässig von - auch physischen (vgl. act. 9) - Konflikten geprägt ist. Zwischen den Parteien bestehen erhebliche Spannungen. Die Parteien beschuldigen sich, auch im vorliegenden Verfahren, gegenseitig. Dem Privatkläger wurden mit Entscheid des Kreisgerichts Rorschach vom 22. September 2025 Betret-, Rayon-, Kontakt- und Annäherungsverbote auferlegt (act. 27 f.). Es sind weitere Verfahren zwischen Parteien hängig (vgl. act 34 und act. 35 S. 2). Unter diesen Umständen kann der Anklagesachverhalt betreffend (mehrfache) Tätlichkeiten nicht allein gestützt auf die Darstellung des Privatklägers als erstellt betrachtet werden.

9. Rechtliche Würdigung, Ergebnis

Da sich der Anklagesachverhalt betreffend (mehrfache) Tätlichkeiten nicht erstellen lässt, ist die Beschuldigte diesem Punkt freizusprechen. Hinsichtlich des Vorwurfs der Sachbeschädigung ist der Anklagesachverhalt im Wesentlichen erstellt. Die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft trifft zu. Folglich ist die Beschuldigte der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

III. Strafpunkt

1. Strafrahmen

Sachbeschädigung ist gemäss 144 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zu sanktionieren.

2. Strafzumessungsregeln

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafver-

fahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 47 N 6 ff., m.w.H.).

3. Sanktionsart

Das Gericht hat die Wahl der Sanktionsart zu begründen (Art. 50 StGB). Bezüglich der Sanktionsart ergibt sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip der grundsätzliche Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe (BGE 134 IV 97 E. 4.2 ff.; BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 32, m.w.H.).

Aufgrund der (relativ geringen) Tatschwere (vgl. dazu die Erwägungen zum Verschulden), der Vorstrafenlosigkeit der Beschuldigten, der bei der Beschuldigten zu vermutenden günstigen Prognose/Bewährungsaussichten und des Verhältnismässigkeitsprinzips (Primat der Geldstrafe) ist - wie auch von der Staatsanwaltschaft zu Recht beantragt - eine Geldstrafe auszufällen.

4. Verschulden, Einsatzstrafe

Die Beschuldigte hat das Fahrzeug des Privatklägers erheblich beschädigt. Das Verschulden kann in objektiver Hinsicht als gerade noch leicht eingestuft werden.

Die Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Zu ihren Gunsten zu berücksichtigen ist, dass die Parteien eine konfliktreiche Beziehung führten. Die Handlung der Beschuldigten erfolgte als spontane/ungeplante Reaktion in einer emotionalen Ausnahmesituation unmittelbar nach einer Auseinandersetzung der Parteien. Es bleibt beim Verschuldensprädikat noch leicht.

Diesem Verschuldensprädikat entsprechend erscheint eine Einsatzstrafe im Bereich von 60 Tagessätzen.

5. Täterkomponente

Die Beschuldigte wurde in Albanien geboren und reiste später in die Schweiz ein. Sie hat die Aufenthaltsbewilligung B. Sie ist selbstständigerwerbend bzw. führt eine eigene Reinigungsfirma und hat ein monatliches Einkommen zwischen Fr. 3'800.– und 4'000.–. Sie lebt mit ihrem Mann und den beiden erwachsenen Kindern zusam-

men. Sie hat Wohnkosten von monatlich Fr. 1'200.–. Vermögen hat sie nicht. Sie hat Schulden gegenüber ihrer Familie aus einem Darlehen über Fr. 15'000.–, das sie allerdings nicht zurückbezahlen müsse (act. 2/2 F/A 36 ff.; Prot. S. 7 ff.). Die Beschuldigte unterstützt ihre Tochter im Studium finanziell (act. 2/1 F/A 59). Wie erwähnt ist die Beschuldigte nicht vorbestraft. Aus diesen persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

6. Nachtatverhalten

Die Beschuldigte zeigte sich nicht geständig. Reue und Einsicht in das verübte Unrecht sind nicht erkennbar.

7. Strafeinheiten

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden scheint es angemessen, die Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu bestrafen.

8. Tagessatzhöhe

Die Höhe des Tagessatzes ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen. Dabei beträgt ein Tagessatz in der Regel zwischen Fr. 30.– und Fr. 3'000.– (Art. 34 Abs. 2 StGB).

Aufgrund der erwähnten finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten ist die Höhe des einzelnen Tagessatzes der Geldstrafe auf Fr. 50.– festzulegen.

IV. Strafaufschub

1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen

verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB).

In subjektiver Hinsicht wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Die günstige Prognose wird grundsätzlich vermutet, doch kann diese Vermutung widerlegt werden. Bei der Prognosestellung sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen, zu berücksichtigen (OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 42 N 6 ff). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (vgl. dazu im Einzelnen: BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

2. Im Fall der Beschuldigten sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs offensichtlich erfüllt. Die Geldstrafe ist demnach aufzuschieben. Die Probezeit ist auf zwei Jahre anzusetzen.

V. Zivilansprüche

1. Der Privatkläger stellte ein Schadenersatzbegehren in der Höhe von Fr. 20'000.– zuzüglich Zins von 5 % seit Ereignisdatum (act. 13/5). Als Beleg für den Schaden reichte er einzige eine an die D._____ AG adressierte Rechnung für Schäden bzw. Arbeiten am Mercedes SG 1 ein (act. 13/7). Aufgrund der Akten sind die Eigentumsverhältnisse am Fahrzeug nicht klar. Es ist unklar, welche Schäden behoben wurden bzw. ob allenfalls auch nicht durch die Beschuldigte verursachte Schäden behoben wurden. Es liegen Hinweise dafür vor, dass der Schaden am Fahrzeug durch eine Versicherung gedeckt wird (act. 13/5). Zusammengefasst wurde das Schadenersatzbegehren weder genügend begründet noch genügend belegt, weshalb es in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen ist.

2. Der Privatkläger stellte ein Genugtuungsbegehren in Höhe von Fr. 10'000.– zuzüglich Zins von 5 % seit Ereignisdatum (act. 13/5). Die Beschuldigte wurde vom Vorwurf der (mehrfachen) Tätlichkeiten freigesprochen. Im Übrigen geht mit Tätlichkeiten und einer Sachbeschädigung in aller Regel keine Unbill einher,

welche einen Anspruch für eine Genugtuung begründen könnte. Dementsprechend ist das Genugtuungsbegehren des Privatklägers abzuweisen.

VI. Spuren

Die im Zentralen Asservatenlager der Kantonspolizei Zürich gelagerten Spuren und Spurenasservate (Mikrospuren-Klebbandasservate; Asservat-Nr. A019'643'675 u. A019'643'642) sind der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung zu überlassen.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG auf Fr. 1'500.– festzusetzen.

2. Zu beurteilen waren ein Vergehen (Sachbeschädigung) sowie Übertretungen (mehrfache Tätlichkeiten). Schwerpunkt des Verfahrens war das Vergehen. Das Verfahren wurde wegen des Vergehens in Gang gesetzt bzw. verursacht. Die Übertretungen, von denen die Beschuldigte freigesprochen wurde, sind zudem von untergeordneter Bedeutung. Demnach sind der Beschuldigten in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO die gesamten Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen.

3. Die Beschuldigte beantragte eine Parteientschädigung (act. 35 S. 5, act. 36). Da sie im Hauptpunkt (Sachbeschädigung) schuldig gesprochen wurde, hat sie insofern keinen Anspruch auf eine Entschädigung (vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO). Der Freispruch im untergeordneten Punkt (Tätlichkeiten) rechtfertigt eine Entschädigung nicht. Zum einen hätte der Beschuldigten zugemutet werden können, sich gegen den Vorwurf blosser Übertretungen selber zu verteidigen. Zum andern könnte bei Übertretungen im Hinblick auf die daraus möglicherweise resultierende Busse im untersten Bereich von bis Fr. 10'000.– kein massgeblicher Betrag als für die Ausübung der Verfahrensrechte angemessen/notwendig eingestuft werden. Entsprechend ist der Antrag der Beschuldigten auf Zusprechung einer Parteientschädigung abzuweisen.

Es wird erkannt:

1. Die Beschuldigte ist schuldig der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB.

2. Vom Vorwurf der mehrfachen Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB wird die Beschuldigte freigesprochen.

3. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 50.– (entsprechend Fr. 3'000.–).

4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

5. Der Privatkläger wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen.

6. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers wird abgewiesen.

7. Die folgenden im Zentralen Asservatenlager der Kantonspolizei Zürich gelagerten Spuren und Spurenasservate werden der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen:

 - Mikrospuren-Klebbandasservat (Asservat-Nr. A019'643'675)
 - Mikrospuren-Klebbandasservat (Asservat-Nr. A019'643'642).

8. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

 Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen:
 Fr. 1'500.– Gebühr für das Vorverfahren.
 Fr. 210.– Auslagen (Gutachten)

 Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.

10. Der Antrag der Beschuldigten auf Zusprechung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

11. Mündliche Eröffnung, Erläuterung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die Beschuldigte (übergeben)
- die erbetene Verteidigung (übergeben)
- den Vertreter des Privatklägers im Doppel für sich und z.H. des Privatklägers (als Gerichtsurkunde)
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (gegen Empfangsschein)

und hernach als begründetes Urteil an

- die erbetene Verteidigung im Doppel für sich sowie z.H. der Beschuldigten
- den Vertreter des Privatklägers im Doppel für sich und z.H. des Privatklägers
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A. gem. Disp. Ziff. 7
- die Kantonspolizei Zürich. KDM-ZD-DP, mit separatem Schreiben gem. § 54a PolG.

12. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 10. Februar 2026

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Bezirksrichter:	Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. B. Häusermann	MLaw S. Wenk

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.